

Grundrechte anerkennt, anstatt sie aus thematisch mehr oder weniger verwandten, positiv normierten Grundrechten abzuleiten³⁴⁸².

Mitte der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts hatte *Niedermann* bereits darauf hingewiesen, eine „Verpflichtung ... auf die Staatsverträge“ sei „der Verfassung ... nicht zu entnehmen“, der Staatsgerichtshof habe sich „eine solche Bindung durch grammatikalische Interpretation (vielmehr) selbst auferlegt“³⁴⁸³. Rund fünfundzwanzig Jahre später hat *Kley* in diesem Zusammenhang hervorgehoben, dass die LV „im kompetenzrechtlichen Teil eine relativ offene Verfassung ... (ist)“³⁴⁸⁴.

Eröffnet StGH 1998/45 vor diesem Hintergrund die Möglichkeit, Art. 104 LV sowie Art. 23ff StGHG einer „flexiblen und objektivzeitgemässen Auslegung“³⁴⁸⁵ zu unterziehen und der Erklärung *Thürers* unterzuordnen, wonach „die Kompetenz“ des Staatsgerichtshofes „zur Überprüfung völkerrechtlicher Verträge nicht ausdrücklich ausgeschlossen (wird) und ... auf dem Wege einer teleologisch-funktionalen Auslegung ohne weiteres begründbar (wäre)“³⁴⁸⁶? Hat die Abkehr vom Dogma einer *Negation ungeschriebenen Verfassungsrechts* zur Folge, dass materielle Kompetenzerweiterungen *auch ohne* einen Akt des Verfassungsgebers möglich sind? Hat diese Entwicklung jene Bedingungen aufgehoben, die in StGH 1982/37 noch mit dem Grundsatz aufgestellt worden waren, dass Funktionen, die über die bestehenden hinausgehen, dem Staatsgerichtshof „nur durch Verfassungsgesetz übertragen werden (können)“³⁴⁸⁷?

In StGH 1998/45 hat der Staatsgerichtshof festgestellt, dass sich „die liechtensteinische Praxis die österreichische Konzeption der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems nie konsequent zu eigen gemacht (hat)“³⁴⁸⁸. In seinem Kommentar zu diesem Erkenntnis hat *Kley* darauf hingewiesen, dass „die liechtensteinische Landesverfassung im kompetenziellen Teil ... konkretisierungsbedürftig (ist)“³⁴⁸⁹.

3482 StGH 1998/45, Jus&News 3/1999 S. 253 (Kursivstellung durch den Verfasser).

3483 *Niedermann* S. 74.

3484 *Kley* (Kommentar) S. 257.

3485 *Wildhaber* (EMRK) S. 2.

3486 *Thürer* (Völkerrechtsordnung) S. 124 (Anm. 82).

3487 StGH 1982/37, LES 1983 S. 112.

3488 StGH 1998/45, Jus&News S. 252 unter Berufung auf *Kley* (Verwaltungsrecht) S. 67ff und *Höfling* (Grundrechtsordnung) S. 24f. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang z.B. auf den Ausschliesslichkeitsanspruch, den der Staatsgerichtshof in StGH 1993/18 und 1993/19, LES 2/1994 S. 58 in Bezug auf die „Prüfung der ... Entsprechung und des Geltungsranges“ des Landesrechts „gegenüber völkerrechtlichen ... Vorschriften“ erhoben hat; siehe hierzu das 18. Kapitel Pkt. 3 sowie das 19. Kapitel Pkt. 3.3.

3489 *Kley* (Kommentar) S. 257.